

# **Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Dresden-Kaditz und den St.-Markus-Friedhof in Dresden-Pieschen der Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt Seite A 81) in der jeweils geltenden Fassung hat die Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im jeweiligen Erhebungsjahr fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	285,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	570,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	680,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.360,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	2.040,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u> Einzelstelle (max. 2 Urnen)	680,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1 und 2.2	34,00 €
	nach 2.1.2	68,00 €
	nach 2.1.3	102,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Grundgebühr	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	440,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	720,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	360,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 26,00 € pro Grablager.

## **V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle / des Aufbahrungsraumes und Grunddekoration**

1.1	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle inkl. Grunddekoration	187,00 €
1.2	Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes inkl. Grunddekoration	60,00 €
1.3	Gebühr für die stille Abschiednahme in der Feierhalle	45,00 €
1.4	Gebühr für die Benutzung der CD-Anlage	36,00 €
1.5	Gebühr für die Benutzung der elektronischen Orgel	31,00 €
1.6	Gebühr für die Benutzung des Harmoniums (St.-Markus-Friedhof)	10,00 €

## **VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber**

Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

### **Friedhöfe Dresden-Kaditz**

1.	Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Sargbestattung	5.019,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.528,00 €
3.	Naturnahe Partner-Grabanlage am Baum „Blätter im Wind“ (einheitlich gestaltete Wahlgräber für max. 2 Urnen) pro Beisetzung	2.869,00 €

### **St.-Markus-Friedhof**

1.	Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Sargbestattung	5.019,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.528,00 €

## **B. Verwaltungsgebühren**

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	40,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	20,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	9,00 €
5.	Umschreibung von Nutzungsrechten	9,00 €
6.	Mahngebühr für 2. Mahnung	5,00 €

## **§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dresdner Amtsblatt.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Friedhofsverwaltungen aus.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Dresden-Kaditz und für den St.-Markus-Friedhof in Dresden-Pieschen vom 23.10.2018 außer Kraft.

Dresden, den 06.11.2023

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau

gez. Dr. Florian Reißmann  
Vorsitzender

gez. Pf. Thomas Markert  
Pfarramtsleiter

bestätigt am 17.11.2023 Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Dresden  
Leiter des Regionalkirchenamtes am Rhein gez. i.V. Fischer